

Haushaltssatzung der Gemeinde Kürten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Kürten mit Beschluss vom 15.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	
Gesamtbetrag der Erträge auf	43.549.680 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.003.400 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	39.604.210 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	41.389.750 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.037.940 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.769.680 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.740.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	76.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **8.430.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag an **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **82.550.250 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **1.453.720 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u> | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer nach Ertrag auf | 480 v.H. |

§ 7

Der Haushaltsausgleich wird in 2023 fiktiv erreicht, ein Haushaltssicherungskonzept muss nicht aufgestellt werden.

§ 8

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragsatzung zu ändern, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Jahresfehlbetrag von 2 v.H. entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem Verhältnis von mehr als 2 v.H. zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Dies gilt nicht für überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW.

Ziffer 2 und 3 findet keine Anwendung auf

1. geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NW gelten Aufwendungen oder Auszahlungen, deren Höhe nicht mehr als 2 v.H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.
2. Umschuldung von Krediten für Investitionen.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionen, zu denen bei Überschreitung nach § 13 I KomHVO NW vor Ausweisung im Haushaltsplan eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. mindestens aber eine Anschaffungs- oder Herstellungskosten- und Folgekostenberechnung aufzustellen ist, wird für Baumaßnahmen auf 100.000 € und für die übrigen Maßnahmen auf 50.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2023 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) wurde gem. § 80 Abs. 5 GO NRW fristgerecht mit Bericht vom 06.04.2023 an die untere Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Verfügung des Landrats des Rheinisch Bergischen Kreises vom 20.04.2023 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2023 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) insgesamt den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung entspricht.

Die Haushaltssatzung 2023 (nebst Haushaltsplan und Anlagen inkl. Haushaltsanierungsplanung) wird hiermit gemäß § 80 V GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 (nebst Haushaltsplan und Anlagen) kann von den Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 21.04.2023



Willi Heider
Bürgermeister